Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1818

30.4.1818 (Nr. 119)

Visual Library

Karlsruher Zeitung.

Nr. 119. Donnerstag, den 30. April. 1818.

Deutsche Bundesversammlung. (Fortsetzung des Auszugs des Protokolls der 19. Sitz. am 20. April.) — Freie Stadt Frankfurt. — Mecklenburg-Schwerin. — Frankreich. (Mittheilung der Regierung an beide Kammern über die bisherigen Unterhandlungen mit den fremden Mächten.) — Großbritannien. (Budget.) — Oestreich. — Schweden. — Baden. (Beschluß der großherzogl. Verordnung über die Rechtsverhältnisse der vormaligen Reichsstände und Reichsangehörigen.)

Deutsche Bundesversammlung.

Fortsetzung des Auszugs des Protokolls der 19. Sitzung am 20. Apr. Präsidium: legt den von dem kaiserl. königl. Herrn Hofrath und Kanzleidirektor von Handel erstatteten Bericht vor, mittelst welchem derselbe die Rechnung der Bundeskasse vom 1. Nov. 1816 bis dahin 1817, die dazu gehörenden Journale, Haupt-, Vormerk- und Wecheselbücher, dann den Kassenausweis vom 31. März 1818 übergiebt, die Vorschriften, nach welchen diese Rechnung geführt worden, näher erörtert, und die Nothwendigkeit neuer Zuschüsse, dann der wegen der Rechnungsrevision und künftigen Verrechnung zu treffenden Verfügungen darstellt. Auf den einhellig angenommenen Vorschlag des Präsidiums wurde eine Kommission von drei Mitgliedern gewählt, welche die Prüfung der Rechnung sowohl, als der hierüber weiters erforderlichen Vorschläge, gefälligst übernähme. Die Wahl fiel auf die Herren Bundesgesandten von Martens, Freiherrn von Berckheim und von Lepel. — Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: Der königl. niederländische, großherzogl. luxemburgische Bundestagsgesandte ist, vermöge erhaltener Instruktion, in Bezug auf den gegenseitigen freien Verkehr mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen in den deutschen Bundesstaaten, folgendes zu Protokoll zu geben beauftragt: Sein höchster Hof erkennt in seinem ganzen Umfange den Werth und die Vortheile, sowohl für das Gesammtwohl der deutschen Bundesstaaten unter sich, als für das Interesse und den innern Haushalt eines jeden einzelnen Staates insbesondere, welcher aus dem freien, ungehemmten Verkehr mit den unentbehrlichsten Lebensbedürfnissen, innerhalb dem Bering der deutschen Bundesstaaten, so unzweifelhaft hervorgeht. Um so willkommener adhärirt er der in der 43. vorjährigen Sitzung vom 14. Jul. enthaltenen verehrlichen auf sechs Hauptpunkte zurükgeführten Präsidialproposition, und dem hierauf unter dem Beitritt sämmtlicher Stimmen erfolgten, die Berichtserstattung und Instruktionseinholung von den höchsten Höfen und Kommittenten bezweckenden Beschlusse. Nur allein, was den Handel mit Hornvieh betrift, erheischt das besondere Interesse des Großherzogthums Luxemburg andere Bestimmungen, und hierin allein ist es nothwendig, eine Ausnahme und Modifikation von dem Grundsaz der Allgemeinheit eintreten zu lassen, und früher bestandene, auf das Wohl und die Beförderung des Ackerbaues, so wie auf Erhaltung und Bestand der inländischen Raçe des Hornviehes, sich gründende Prohibitivanordnungen in fernerer Kraft und Wirksamkeit zu erhalten. Dergleichen Verordnungen bestehen daselbst, zur Erreichung der angegebenen Zwecke, schon seit 1725, und haben sich stets bewährt und nüzlich gefunden. Zeiten der Noth und des Mangels haben freilich, als Ausnahme von der allgemeinen Regel der Prohibition der Einführung, temporäre Verwilligungen nöthig gemacht, jedoch nur in seltenen ausserordentlichen Fällen, und nur auf sehr kurze Zeit, wie neuerdings vermöge königl. Verordnung vom 19. Mai 1817 auf 6 Monate vom 1. Jul. bis lezten Dezember desselben Jahres. Se. Maj. haben selbst, in Beziehung auf Luxemburg, eine Kommission zu ernennen geruht, um über die Frage Bericht zu erstatten, ob es nicht rathsam sey, die Einführung aus dem Hundsrück und den das Großherzogthum von dieser Seite begränzenden Ländern entweder weniger zu erschweren, oder ganz frei zu geben. Das Resultat war aber, daß kein Grund vorhanden sey, dieserhalb eine Ausnahme zu gestatten, und von dem Althergebrachten, als nüzlich und bewährt Anerkannten, abzugehen. Se. Maj. fanden sich daher bewogen, es bei dem Alten zu belassen, und diesen Untersuchungen keine weitere Folge mehr zu geben. Der königl. niederländische, großherzogl. luxemburgische Bundesgesandte schmeichelt sich, in der unbedingten Annahme der bemerkten sechs Punkte, mit alleiniger Ausnahme der durch die Nothwendigkeit herbeigeführten, bemerkten Prohibitivanordnung, den Beweis zu geben, wie sehr Se. Maj. der König, sein allergnädigster Herr, in Entwickelung und Verbreitung der das Gemeinwohl bezweckenden Föderativansichten gleiche Absichten hege, und wie gern er darin dem schon gegebenen Beispiele aller übrigen Staaten,

wovon die in den einzelnen abgelegten Votis rühmlichst enthaltenen Grundsätze den Beleg liefern, mit Vergnügen beitrete. (F. f.)

Freie Stadt Frankfurt.

Frankfurt, den 28. Apr. Vorgestern ist der kais. russ. Etatsrath v. Kotzebue, von Weimar kommend, hier eingetroffen, um sich nach Bad-Ems zu begeben.

Mecklenburg-Schwerin.

Schwerin, den 23. Apr. Vorgestern hatte hier der feierliche Einzug unsers Erbgroßherzogs und seiner jungen Gemahlin statt. — Die schon gemeldete Abschaffung der Leibeigenschaft soll bis zum Jahr 1820 gänzlich beendigt seyn.

Frankreich.

Paris, den 26. Apr. Die wichtige Kommunikation, welche man gestern von Seite der Regierung in beiden Kammern erwartete, hat wirklich, und zwar durch den Herzog von Richelieu, statt gehabt. Bei Eröfnung gegenwärtiger Session, sagte im Wesentlichen der Minister, hatte der König ihnen Hofnung zur baldigen Räumung des französischen Gebiets von Seite der fremden Truppen gegeben. Die seitherigen Unterhandlungen der Regierung mit den alliirten Souverainen haben alle auf diesen Zwek sich bezogen; wir können ihnen nun die Beendigung eines Theils dieser Unterhandlungen ankündigen, müssen sie aber zugleich auch um die Mittel angehen, die noch zu beendigenden zum Abschluß zu bringen. Frankreich hat zweierlei Verbindlichkeiten zu erfüllen, Verbindlichkeiten gegen die Unterthanen der verschiedenen Regierungen, und Verbindlichkeiten gegen diese Regierungen selbst. Was Frankreich in ersterer Hinsicht schuldet, ist nun auf 12 Millionen 42 tauf. Franken Renten festgesezt, wozu noch eine Summe von 1 Mill. für Spanien, welche jedoch, wegen Gegenrechnungen, vor der Hand deponirt bleibt, und 3 Mill. für England kommen, so daß das Ganze dieser Schuld 16 Mill. 40,000 Fr. Renten beträgt. Durch diese Uebereinkunft übernehmen zugleich die Souveraine Frankreichs Verbindlichkeiten gegen ihre Unterthanen, und die franz. Regierung hat nichts mehr damit zu thun, als allenfalls Erläuterungen und Nachweisungen zu geben. So schwer auch jetzo noch die auf Frankreich haftenden Lasten seyn mögen, so müssen sie doch leicht erscheinen, wenn man erwägt, daß die Gesammtmasse der Privatreklamationen, zu deren Befriedigung sich Frankreich in den Friedensschlüssen von 1814 und 1815 anheischig gemacht hatte, gegen 1600 Mill. betrug. Nichts ist nun mehr streitig. Frankreich hat alle seine Verbindlichkeiten erfüllt, und darf dem nahen Lohn seiner Redlichkeit entgegen sehen. Dem Friedesschlusse vom 20. Nov. 1815 zufolge kann die militärische Besetzung Frankreichs, nach Verlauf von 3 Jahren, aufhören. Dieser Augenblik nähert sich, und alle französ. Herzen wallen für Freude über, bald auf dem vaterländischen Boden keine andere Fahnen, als die Frankreichs, mehr wehen zu sehen. Die Souveraine werden zusammenkommen, um über diese große Frage zu entscheiden, welche das Schiksal Europa's in sich schließt. Ihre Entscheidung läßt sich, nach den bereits von ihnen geäusserten Gesinnungen, voraussehen; sie werden dem Wunsche des Königs, den ganz Frankreich täglich mit einmüthiger Stimme wiederholt, nachgeben. Um aber die Erfüllung dieses Wunsches möglich zu machen, ist es nöthig, daß für die Berichtigung des Theils der 700 Mill. Fr., den wir, vermöge des 4. Art. des Taktats von 20. Nov., noch zu bezahlen haben, gesorgt werde, und der König erwartet, daß ihm zu diesem Ende ein Kredit von 24 Mill. Fr. Renten werde bewilligt werden rc. Der Minister legte hierauf folgenden Gesezentwurf vor: 1) Zur vollständigen Erfüllung der Bestimmungen des Traktats vom 30. Mai 1814, und der Konventionen vom 20. Nov. 1815, in Betreff der Bezahlung der Schulden, welche Frankreich früher ausserhalb seines dermaligen Gebiets gemacht hat, soll eine immerwährende Rente von 16 Mill. 40,000 Fr., einem Kapital von 320 Mill. 800,000 Fr. gleichkommend, creirt und in das große Buch der öffentlichen Schuld eingetragen werden. 2) Dem Finanzminister wird ein Kredit von 24 Mill. Fr. Renten bewilligt. Demzufolge ist die Regierung ermächtigt, bis zum Betrage dieser Summe Renten zu kreiren, und in das große Buch der öffentlichen Schuld eintragen zu lassen, die jedoch nur zur vollständigen Berichtigung der den fremden Mächten, vermöge des 4. Art. des Traktats vom 20. Nov. 1815, schuldigen Summen verwendet werden dürfen. 3) Im Verlaufe der Session von 1818 wird den Kammern von den Operationen, welche in Folge obigen 2. Art. statt gehabt haben, Nachricht gegeben werden.

Gestern standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu $68\frac{1}{10}$, und die Bankaktien zu 1565 Fr.

Großbritannien.

London, den 21. Apr. Gestern legte der Kanzler der Schazkammer dem Unterhause das Budget für 1818 vor. Die Ausgaben betragen 21 Mill. Pf. Sterl., und die ordentliche Einnahme 7 Mill. 200 tauf. Es ist daher ein Defizit von beinahe 14 Mill. durch ein Anlehen zu decken, das auch bereits eröfnet, und schon größtentheils zu Stande gekommen ist. Der Betrag der Staatsschuld bleibt inzwischen der nämliche, wie im J. 1815, da seitdem gegen 50 Mill. Schulden getilgt worden sind. In der nämlichen Sitzung kündigte ein Mitglied eine nächstens einzubringende Bill in Beziehung auf die Abschaffung der in Prozessen den Zweikampf gestattenden alten Gesetze an. — Die neusten Nachrichten aus Nordamerika, bis zum 19. März reichend, sind aufs neue hinsichtlich der Verhältnisse zwischen Spanien und den vereinigten Staaten eines ziemlich kriegerischen Inhalts.

Schweden.

Stockholm, den 14. Apr. Der Bewilligungsausschuß der Stände hat ein verändertes Abgabensystem ausgearbeitet, nach welchem unter andern eine Fenstertaxe eingeführt, und alle kostbare Mobilien und sonstige Luxusartikel mit starken Steuern belegt werden sollen.

Oestreich.

Wien, den 23. Apr. Se. k. k. Maj. haben, vermöge Kabinetsschreibens vom 4. d., dem als Marechal de Camp ausgetretenen vormaligen Maire von Lyon, Grafen v. Albon, statt des demselben bereits verliehenen Ritterkreuzes des kaiserl. östreich. Leopoldordens, das Kommandeurkreuz eben dieses Ordens zu verleihen geruht. — Die Prager Zeitung vom 18. Apr. enthält einen von dem Oberstburggrafen in Böhmen, Franz Grafen von Kolowrat, ergangenen Aufruf an die vaterländischen Freunde der Wissenschaften, die Gründung eines vaterländischen Museums für Böhmen betreffend. — Gestern wurde der hiesige Kurs auf Augsburg zu 266¾ Uso notirt; die Konventionsmünze stand zu 270½.

Baden.

Auszug aus den Karlsruher Witterungs-Beobachtungen.

29. April	Barometer	Thermometer	Wind	Hygrometer	Witterung überhaupt.
Morgens ½7	27 Zoll 10 9/10 Linien	11 5/10 Grad über 0	Nordost	63 Grad	trüb, regnerisch
Mittags 2	27 Zoll 9 9/10 Linien	17 9/10 Grad über 0	Nordost	49 Grad	ziemlich heiter
Nachts ½11	27 Zoll 9 3/10 Linien	13 5/10 Grad über 0	Nordost	54 Grad	trüb

Beschluß der großherzoglichen Verordnung vom 23. d. über die Rechtsverhältnisse der vormaligen Reichsstände und Reichsangehörigen. Den Standesherrn verbleiben alle Gefälle, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genuß herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören. Es dürfen daher auch, wie bisher, von den großherzogl. Unterthanen in den standesherrlichen Gebieten für die Steuerkasse durchaus keine anderen Abgaben erhoben werden, als solche, welche vermöge eines Gesetzes im ganzen Großherzogthum allgemein und gleichmäßig entrichtet werden müssen. Obgleich die Standesherrn kein Recht haben, für aufgehobene direkte oder indirekte Abgaben eine Entschädigung von der Gesammtheit der Steuerpflichtigen zu fordern, so werden ihnen dennoch, so wie dem unmittelbaren und dem frühern landsässigen Adel, für einzelne derartige Gefälle, nämlich für das Ohmgeld und für die Gewerbsrekognition, Entschädigungen nach Durchschnittsberechnungen bewilligt. Den Standesherren kommen ferner die gesezlich angesezten und erhobenen Strafgelder, die Sporteln und diejenigen Taxen, welche von den ihnen überlassenen gerichtlichen und polizeilichen Verrichtungen herrühren, in der Art zu, daß sie sich nach den schon bestehenden oder künftig erscheinenden landesherrlichen Tax- und Sportelordnungen zu richten haben. Die Standesherrn haben auch die Lasten der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit zu bestreiten. Den Standesherrn steht das Recht zu, das zu Verwaltung der ihnen bleibenden Rechte und Einkünfte erforderliche Personal zu ernennen. Diese Diener müssen Inländer seyn, oder die landesherrliche Naturalisation erhalten haben. Die standesherrlichen zur Justizverwaltung angestellten Diener werden in Beziehung auf ihre Dienstverhältnisse dem Landesherrn durch besondere Kommissarien, oder auf jede andere vorzuschreibende Art, verpflichtet; ein gleiches geschieht nachher für die Standesherrn. Ein Justizbeamter, der einem Amt allein oder in der Qualität als erster Beamter vorsteht, muß wenigstens 1000 fl. Besoldung nebst freier Wohnung, ein zweiter Beamter wenigstens 800 fl., und ein Assessor 600 fl. Besoldung erhalten. Dem die Rechtspolizei verwaltenden Amtsrevisor gebühren wenigstens 700 fl. Besoldung. Kein Beamter irgend einer Art darf auf Sporteln gesezt werden. Die Justizbeamten, so wie die Mitglieder der Justizkanzleien, können nur nach vorangegangener Untersuchung und Entscheidung von ihrem Dienst entlassen, oder desselben entsezt werden. Ausser den Justizkanzleien und Justizämtern können die Standesherrn auch zu Verwaltung ihres Privatvermögens besondere Domainenkanzleien und Rentämter errichten, und solche mit Inländern oder naturalisirten Fremden besetzen. Die Diener, Quiescenten und Pensionärs, welche durch die im J. 1813 vorgenommene Konzentrirung der Gerechtigkeitspflege an den Landesherrn übergegangen, sind mit ihren gegenwärtigen Besoldungen die Standesherrn zurükzunehmen gehalten. Se. kön. Hoh. sehen von Seite eines jeden Standesherrn einer besondern Anzeige, in den Genuß der hier verzeichneten Rechte eintreten zu wollen, entgegen, und wollen in solcher eine unumwundene Zurüknahme aller gegen die Bundesakte oder einzelne Artikel derselben allenfalls gemachten Protestationen oder Verwahrungen erblicken. Den ehemaligen im J. 1806 immatrikulirt gewesenen Mitgliedern des unmittelbaren Reichsadels werden im Allgemeinen die ihm in der deutschen Bundesakte zugesicherten Vor-

rechte, jedoch mit den obgedacht bei den Standesherrn in gleichen und ähnlichen Fällen angeordneten Modifikationen, bewilligt. Auf den Fall, daß einer oder der andere der vormaligen Reichsstände und Reichsangehörigen auf die ihnen hinsichtlich der Verwaltung der Gerechtigkeitspflege und der Ortspolizei ertheilten Vorrechte sollte verzichten wollen, welcher Verzicht sich jedoch auf die Rechte in ihrem ganzen Umfang, wie sie verliehen sind, ausdehnen muß, sind Se. kön. Hoheit geneigt, denselben folgende persönliche Vorzüge und Vergünstigungen zu ertheilen: Das Recht, die mit einem Gut verbundenen liquiden Gefälle in gesezlicher Ordnung durch ihre Rentbeamten exekutorisch beitreiben zu lassen; das Recht, die niedere Polizei in dem Umfange ihrer Schlösser, Wohnungen und Zubehörden auszuüben, auch kleine Frevel innerhalb dieses Umfangs selbst mit Geld zu bestrafen, und den Betrag für sich erheben zu lassen, vorbehaltlich im Uebrigen der Unterordnung unter die amtliche Distriktspolizei und des Rekurses des Bestraften an die höhere Behörde; die Befugniß, den Vogt- und Rügerichten, Kirchen- und Schulvisitationen, so wie der Abhör der Gemeinds- und Stiftungsrechnungen entweder in Person oder durch Bevollmächtigte, jedoch auf eigene Kosten, anwohnen zu dürfen; daß ihnen, wenn sie im Ort anwesend sind, oder ihren im Ort anwesenden Dienern, von allen auf diese Gegenstände Bezug habenden Verfügungen zur rechten Zeit Nachricht ertheilt werden soll; die Befugniß, über alle diese Gegenstände dem landesherrlichen Beamten Erinnerungen und Wünsche vorzutragen; bei Vogtswahlen steht es ihnen frei, gegen die Person des Gewählten gegründete Einwendungen zu machen; endlich haben sie die Befugniß, zu verlangen, daß über die Annahme eines neuen Orts- oder Schuzbürgers mit ihnen Rücksprache genommen, und daß über ihre Einwendungen der Ausspruch der höheren Stelle eingeholt werde. In jedem Fall wollen Se. kön. Hoh. die so eben gedachten persönlichen Vergünstigungen dem übrigen begüterten Landesadel, der nicht zur Reichsritterschaft gehört hat, zu Theil werden lassen, eben so wie die ihm bereits verliehene Forstgerichtsbarkeit und Forstpolizei in eigenthümlichen Waldungen. Alle in diesem Betreff früher erlassene allgemeine Gesetze und Verordnungen werden hiermit für aufgehoben erklärt. Gegenwärtige Verordnung tritt nach 6 Monaten, vom Tage der Verkündung, in Vollzug, und innerhalb 3 Monaten haben die Mitglieder des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels unfehlbar bei dem großherzogl. Ministerium des Innern zu erklären, ob sie die Rechtspflege und Ortspolizei selbst ausüben wollen oder nicht, widrigenfalls die geeignete landesherrliche Fürsorge für die Zukunft eintreten wird ꝛc.

Todes-Anzeige.

Am 25. d. M. entschlief, zu einem bessern Leben, unser geliebter Gatte und Vater, der Großherzogl. Bad. Gen. Lieutenant, Großkreuz des Ordens der Treue, Freihr. v. Beck. Der Verewigte war seit seinem 15. Jahre ununterbrochen in Großherzogl. Diensten, und hatte ein Alter von 75 Jahren 3 Tagen erreicht. Diesen für uns so schmerzlichen Verlust zeigen wir hierdurch allen unsern Verwandten und Freunden ergebenst an.

Karlsruhe, den 28. Apr. 1818.

Freifrau v. Beck, geb. Freiin v. Berbisdorff, nebst ihren zwei Söhnen, Tochter und Schwiegersohn.

Theater-Anzeige.

Freitag, den 1. Mai: Die Kreuzfahrer, Schauspiel in fünf Akten, von Kotzebue. — Mlle. Fosetta, vom königl. Hoftheater zu Stuttgart, die Emma, zur ersten Gastrolle.

Konzert-Anzeige.

Künftigen Samstag, den 2. Mai, wird Madame de Gregori, im Saale zum Badischen Hofe, ein großes Vokal- und Instrumental-Konzert zu geben die Ehre haben. Das Nähere wird der Anschlagszettel bekannt machen.

Karlsruhe. [Fahrniß-Versteigerung.] Nächstkünftigen Montag, den 4. Mai, von Vormittags 9 Uhr an und Nachmittags, und die folgenden Tage, wird in dem Gasthaus zum Kaiser Alexander eine Fahrnißversteigerung abgehalten, und dabei Gold, Silber, Bronze, Porzellan, Mannskleider, Bettwerk und Getüch, schönes Schreinwerk, kupfernes, messingenes, zinnenes und eisernes Küchengeschirr, auch sonstiger Hausrath, gegen gleich baare Bezahlung, den Meistbietenden zugeschlagen werden.

Karlsruhe, den 29. April 1818.

Großherzogliches Stadtamtsrevisorat.
Obermüller.

Lörrach. [Vakante Aktuarsstelle.] Durch den unerwartet schnellen Tod des Rechtspraktikanten Huhn von Freiburg ist eine Aktuarsstelle bei hiesigem Amte erledigt worden. Diejenigen Subjekte, welche sie anzunehmen Lust haben, und hinlänglich befähigt sind, wollen sich in Bälde wenden an das

Lörrach, den 25. April 1818.

Großherzogliche Bezirksamt Lörrach.
Baumüller.

Bühl. [Anzeige.] Der Unterzeichnete hat dahier eine neue Essigsiederei etablirt, und empfiehlt sich den HH. Handelsleuten mit dem Versprechen prompter und billiger Bedienung, mit dem Bemerken, daß bei ihm bereits eine starke Quantität Essig zu haben ist.

Augustin Konrad.

Mannheim. [Anzeige.] Bei Sattler Erthal dahier, Lit. P 4 Nr. 3, steht eine Auswahl ganz moderner von ihm eigen verfertigter Kaleschen, mehrere zweispännige, dann einspännige und leichte zweispännige, ganz leichte einspännige, ferner zwei gebrauchte leichte zweispännige, und eine gebrauchte moderne einspännige um billigen Preis zu verkaufen, mit dem Bemerken, daß für jeden neuen Wagen ein Jahr garantirt wird.

Dorf Kehl. [Anzeige u. Gesuch eines Associé.] Unterzeichneter macht hiermit bekannt, daß er im Dorf Kehl eine wohleingerichtete Tabaksfabrik besitzet, allwo 3000 bis 4000 Zentner Tabak fabrizirt werden können, und sucht hierzu einen anständigen Associé, welcher dieses Geschäft schon ein wenig verstehet, um mit ihm gemeinschaftlich die Fabrikation fortzusetzen. Das Nähere ist an obiger Stelle zu erfahren.

Georg Heim, Sohn.

Karlsruhe. [Reisegesellschafts-Gesuch.] Eine Dame, welche in einigen Tagen nach Freiburg reisen will, wünscht eine Reisegesellschaft zu finden. Die Nachricht kann man in der Waldhorngasse in dem Hause des Hrn. Kriegskommissärs Obermüller, Nr. 13 im untern Stok, erfragen.